

## Merkblatt zum Versorgungswerk der **Ingenieurkammer Niedersachsen**

---

### Merkblatt für Neumitglieder der **Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau** Kammermitglieder bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres Mitgliedschaft

Für die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau besteht eine Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtung bei der Ingenieurkammer des Landes Niedersachsen.

#### **I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung**

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) andere Versorgungssysteme, wie z.B. die berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen.

#### **II. Wesen und Aufgaben des Versorgungswerkes**

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, im Alter und im Fall des Todes zu gewähren.

#### **III. Die Vorteile des Versorgungswerkes**

1. Das Versorgungswerk bietet bei einer günstigen Kostenstruktur (keine Abschlussprovision, kein Außendienst, keine Aktionäre) ansehnliche Versorgungsleistungen. Die Beiträge zum Versorgungswerk können als Sonderausgaben nach den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes steuerlich geltend gemacht werden.
2. Die Gremien des Versorgungswerkes treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.
3. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetz), so dass die Gremien des Versorgungswerkes das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes allein gestalten können.
4. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.

#### **IV. Mitgliedschaft**

##### **1. Pflichtmitgliedschaft**

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind grundsätzlich alle Mitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieure der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind, das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft besteht aufgrund der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i.V.m. der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Liste der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau als Beratender Ingenieur.

Die Pflichtmitgliedschaft setzt nicht ein, wenn die Versorgung des Beratenden Ingenieurs nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist oder er aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist (dies trifft z.B. auf angestellt tätige Beratende Ingenieure zu). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dem Versorgungswerk beizutreten (siehe dazu unter IV. 2.).

## **2. Mitgliedschaft durch Beitritt**

Alle diejenigen Kammermitglieder, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind bzw. in die vorgenannte Liste zwar eingetragen, jedoch ausschließlich angestellt tätig sind und Rentenversicherungsbeiträge aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an die gesetzliche Rentenversicherung (DRV) entrichten, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ihren Beitritt zum Versorgungswerk zu erklären. Die Erklärung ist fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau **schriftlich** beim Versorgungswerk oder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingeht. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Beginn der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau. Geht die Beitrittserklärung verspätet ein, ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht mehr möglich. Bei der Drei-Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

## **V. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes besteht für die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau nicht. Dies gilt sowohl für Pflichtmitglieder als auch für freiwillige Mitglieder der Kammer.

## **VI. Höhe der Beiträge**

### **1. Selbständige**

Selbständig tätige Pflichtmitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau entrichten im Versorgungswerk grundsätzlich den Regelbeitrag. Dieser beträgt im Jahr 2019 monatlich 1.246,20 EUR.

Statt der Zahlung des Regelbeitrages besteht die Möglichkeit, einen einkommensbezogenen Beitrag zu leisten, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geringer sind, als die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2019 liegt bei 80.400,00 EUR jährlich (6.700,00 EUR monatlich). Bezogen auf Ihre Einkünfte sind 18,6 % als Beitrag zu entrichten. Die Einkünfte für die einkommensbezogene Festsetzung des Beitrages sind zum Beispiel durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dem Beitragserhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres beim Versorgungswerk einzureichen.

Bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit besteht auf Antrag die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag zu entrichten. In 2019 beträgt der ermäßigte Beitrag monatlich 373,86 EUR.

Sind Sie freiwilliges Kammermitglied, haben Sie die Möglichkeit, den Mindestbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich 77,89 EUR.

## **2. Angestellte**

Angestellte Kammermitglieder zahlen den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich 77,89 EUR.

## **3. Freiwillige Beitragszahlungen**

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zum Versorgungswerk ist zu empfehlen.

Sie steigern damit Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke). Außerdem reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug.

Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen können Sie jedes Jahr leisten. Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

## **4. Beitragsveränderungen**

Die Beiträge verändern sich entsprechend der jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze und dem jährlich festgesetzten Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **5. Arbeitslosigkeit, Verbeamtung, vorübergehender Auslandsaufenthalt**

Im Falle von Arbeitslosigkeit, einer Verbeamtung oder eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes setzen Sie sich bitte mit dem Versorgungswerk in Verbindung. Wir erläutern Ihnen gern die nach der Satzung bestehenden Möglichkeiten der Beitragsgestaltung.

## **VII. Leistungen des Versorgungswerkes**

Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Altersruhegeld mit Erreichen der Regelaltersgrenze
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Hinterbliebenenruhegeld:  
*Witwen-/Witwergeld (60%), Vollwaisengeld (33,33%), Halbwaisengeld (20%) des maßgebenden Ruhegeldes*
- Anspruch auf Witwen- und Witwergeld für die Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartner

## VIII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Scheiden Sie aus der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau aus, endet grundsätzlich auch Ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Sie haben aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortzusetzen.




## IX. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema Versorgungswerk haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, beruflichen Status, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf hilft uns, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 9-12 Uhr zu erreichen.

Sie erreichen uns unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 330	Frau Heine
	(030) 81 60 02 331	Frau Meurer
	(030) 81 60 02 887	Frau Köppen

Dem an Sie gerichteten persönlichen Anschreiben können Sie neben der Direktdurchwahl auch die für Sie zuständige Sachbearbeiterin entnehmen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der  
**Ingenieur**kammer Niedersachsen